

# **Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Rain**

Die Stadt Rain erlässt aufgrund der Art. 16 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) folgende Satzung:

## **§ 1 Arten der Ehrung**

Die Stadt Rain ehrt verdiente Persönlichkeiten durch die

- Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
- Verleihung der Bürgermedaille,
- Verleihung des Ehrenbriefes,
- Benennung von Straßen und Plätzen.

## **§ 2 Ehrungsgründe**

Die Ehrungen werden an Persönlichkeiten verliehen, die sich im kommunalen, kulturellen, wirtschaftlichem, technischem, sozialem oder caritativem Gebiet allgemein oder um die Stadt Rain im Besonderen verdient gemacht haben.

## **§ 3 Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt lebenden Personen vergeben kann. Die Verleihung setzt voraus, dass sich die zu ehrende Person hervorragende Verdienste um das Wohl und die Entwicklung der Stadt erworben hat.
- (2) Die Verleihung erfolgt durch die Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes und einer vergoldeten Wappennadel, die am linken Revers getragen wird.

## **§ 4 Verleihung der Bürgermedaille**

- (1) Die Bürgermedaille wird für hervorragende Leistungen im Sinne des § 2 verliehen.
- (2) Die Bürgermedaille ist aus Silber, vergoldet, hergestellt und wird an einem schwarz-gelben Band getragen. Sie zeigt auf der Vorderseite die Stadtansicht mit Rathaus und das Wappen der Stadt Rain; auf der Rückseite trägt sie die Inschrift: „Für besondere Verdienste – Stadt Rain“. Die Medaille wird zusammen mit einer vergoldeten Wappennadel, die am linken Revers zu tragen ist, überreicht. Über die Verleihung ist eine Urkunde auszufertigen.

## **§ 5 Verleihung des Ehrenbriefes**

- (1) Die Stadt verleiht einen Ehrenbrief für besondere Leistungen im Sinne des § 2.
- (2) Der Ehrenbrief wird in den Stufen Gold, Silber und Bronze verliehen.
- (3) Der Ehrenbrief in Gold wird zusammen mit einer versilberten Wappennadel verliehen. Die Zahl der Ehrungen soll bei einer Verleihung die Zahl drei nicht übersteigen.

## **§ 6 Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden**

- (1) Die Stadt kann Verstorbene ehren, in dem sie Straßen, Plätze und öffentliche Gebäude nach ihnen benennt.
- (2) Eine Umbenennung ist möglich, wenn die bauliche Entwicklung oder nachträgliche offenkundige Tatsachen es für angebracht erscheinen lassen.

## **§ 7 Verfahren**

- (1) Das Vorschlagsrecht für alle Ehrungen steht dem 1. Bürgermeister und jedem Mitglied des Stadtrates zu.
- (2) Die Entscheidung über eine Ehrung trifft der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

## **§ 8 Form der Ehrung**

Die Ehrungen sind durch den 1. Bürgermeister zu vollziehen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille sind im Rahmen einer Festsitzung des Stadtrates, die übrigen Ehrungen in einem würdigen äußeren Rahmen zu vollziehen.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Geehrten**

Verliehene Medaillen, Wappennadeln, Urkunden und Briefe gehen in das Eigentum der beliebigen Person über, dieses Eigentum ist vererblich. Die Erben sollen diese achten und bewahren, dürfen Medaillen und Nadeln jedoch nicht selbst tragen.

## **§ 10 Widerruf von Ehrungen**

- (1) Der Widerruf des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach der Vorschrift des Art. 16 Abs. 2 Gemeindeordnung.
- (2) Die übrigen Ehrungen dieser Satzung können wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden; für die Beschlussfassung gilt Art. 51 Abs. 1 Gemeindeordnung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rain über die Verleihung der Bürgermedaille vom 8. April 1969 außer Kraft.

Rain, den 21. Dezember 2011  
Stadt Rain

Gerhard Martin  
1. Bürgermeister